



PROTOKOLL

der **ordentlichen Gemeindeversammlung**
der Gemischten Gemeinde Vinelz,
Mittwoch, 19. August 2020, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal Vinelz

Vorsitz:	Bloch Rita, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Spycher Stephan, Gemeindeschreiber
Anwesend	46 / 7 % (Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten: 659)
Kein Stimmrecht:	-
Stimmenzähler:	Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt: Schlapbach Beat
Presse:	Bangerter Werner, Bieler Tagblatt (Stimmberechtigt)
Publikation:	Anzeiger Region Erlach Nr. 25 vom 19.07.2020 Nr. 26 vom 26.07.2020

Traktanden:

- 1. Jahresrechnung 2019**
Genehmigung
 - 2. Revision Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Erlach**
Beratung und Beschlussfassung
 - 3. Totalrevision Organisations- und Feuerwehrreglement Gemeindeverband Feuerwehr Jolimont**
 - a) Beratung und Beschlussfassung Organisationsreglement
 - b) Beratung und Beschlussfassung Feuerwehrreglement
 - 4. Kreditabrechnung**
 - a) Sanierung Vakuum-Kanalisation 1. Etappe
 - b) Erweiterung Wärmeverbund Flachseren
 - 5. Kredit CHF 510'000.00** Sanierung Vakuum-Kanalisation 2. Etappe
 - 6. Verschiedenes**
-

Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung lagen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die traktandierten Geschäfte wurden in der Gemeindeinfo näher erläutert. Die Gemeindeinfo wurde in jede Haushaltung verteilt. Die detaillierte Gemeinderechnung 2019 sowie die Organisationsreglemente der Gemeindeverbände ARA Erlach und Feuerwehr Jolimont konnten auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse und wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und

begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlässt, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG).

Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind stimmberechtigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Vinelz einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Änderungen in der Reihenfolge der Geschäfte werden nicht verlangt.

Die Gemeindepräsidentin begrüsst die Anwesenden und erklärt die Versammlung als eröffnet.

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 wurde vom Gemeinderat am 9. Januar 2020 gestützt auf Art. 68 OgR genehmigt. Das Protokoll lag 7 Tage nach der Versammlung für einen Monat öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingegangen.

Traktandum 1

Jahresrechnung 2019

Beratung und Genehmigung

Referent: Spycher Stephan, Gemeindeverwalter

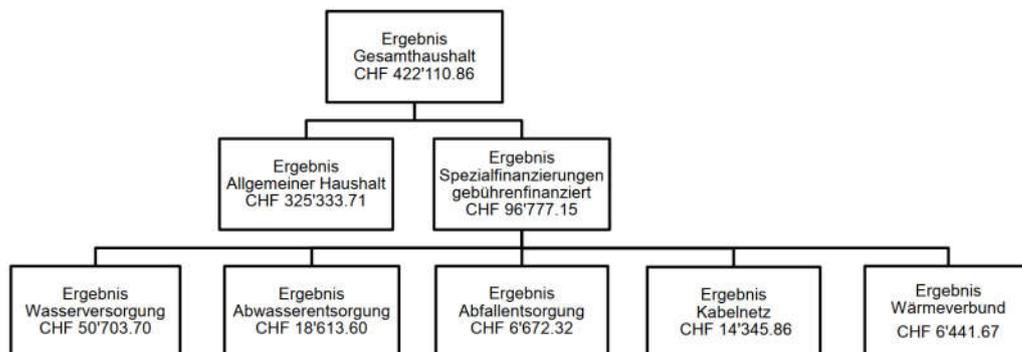
Allgemeines

Die Jahresrechnung 2019 wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt.

Zum Einsatz gelangte das IT-System Infoma WWSOft der Axians Ruf AG.

Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des **Gesamthaushaltes** von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



Der Bilanzüberschuss (299) beläuft sich auf CHF 1'690'764.13 (Vorjahr CHF 1'365'430.42).

Die Hauptsächlichen Abweichungen gegenüber dem Budget sind im Bereich Finanzen und Steuern festzustellen. Erwähnenswert sind:

Zunahme Einkommenssteuern natürlicher Personen (CHF 297'293.95 über Budget).

- Zunahme Steuerteilungen zu Lasten der Gemeinde Vinelz um (CHF 99'255.60 über Budget).
- Eingang Sonderveranlagungen von insgesamt CHF 117'679.50 (Budget CHF 47'000.00).
- Der Zuschuss aus dem Finanzausgleich sinkt um CHF 35'000.00 auf CHF 49'734.00.
- Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Zinsbelastung erneut und beläuft sich noch auf CHF 39'382.50, was einem durchschnittlichen Fremdkapitalzins von 0.65% entspricht.
- Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen bei Übergang zu HRM2: CHF 200'126.00 (fix bis 2031).
- Ertragsüberschuss allgemeiner Haushalt CHF 325'333.71 (Budget ausgeglichen).

Die **Nachkredite** setzen sich wie folgt zusammen:

Unterhalt Turnhalle / Streichen Garderoben + Duschen / Bühne	17'086.40
Ersatz Barriere / Neuanpflanzungen Bäume Strandboden	5'491.10
Unterstützung Spielgruppe Umzug in Zivilschutzanlage	5'000.00
Total	27'577.50

Per Ende 2019 weist die Gemeinde Vinelz folgendes Eigenkapital aus:

Eigenkapital	3'322'627.72
Wasserversorgung	922'983.78
Kanalisation	262'551.24
Abfall	53'523.40
Antennenanlage	89'630.24
Wärmeverbund	23'775.92
Kurtaxen	39'522.51
Bürgergemeinde	30'604.00
Finanzpolitische Reserven	209'272.50
Jahresergebnis	325'333.71
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1'365'430.42

Kennzahlen 2019:

Eigenkapital pro Einwohner	2'241.00
Nettoschuld pro Einwohner	4'081.61
Selbstfinanzierungsgrad	260.10

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2019 mit folgenden Zahlen:

ERFOLGSRECHNUNG Aufwand Gesamthaushalt	CHF 4'177'257.20
Ertrag Gesamthaushalt	CHF 4'599'368.06
Ertragsüberschuss	CHF 422'110.86

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF 3'175'700.74
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF 3'501'034.45
Ertragsüberschuss	CHF 325'333.71
Aufwand Wasserversorgung	CHF 192'278.00
Ertrag Wasserversorgung	CHF 242'981.70

	Ertragsüberschuss	CHF	50'703.70
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	351'410.60
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	370'024.20
	Ertragsüberschuss	CHF	18'613.60
	Aufwand Abfall	CHF	86'477.03
	Ertrag Abfall	CHF	93'149.35
	Ertragsüberschuss	CHF	6'672.32
	Aufwand Gemeinschaftsantenne	CHF	160'966.80
	Ertrag Gemeinschaftsantenne	CHF	175'312.66
	Ertragsüberschuss	CHF	14'345.86
	Aufwand Wärmeverbund	CHF	210'424.03
	Ertrag Wärmeverbund	CHF	216'865.70
	Ertragsüberschuss	CHF	6'441.67
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	463'392.25
	Einnahmen	CHF	107'687.15
	Nettoinvestitionen	CHF	355'705.10
NACHKREDITE gem. separater Tabelle		CHF	27'577.50

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 und die Nachkredite von CHF 27'577.50 zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung und die Nachkredite werden wie vorliegend **einstimmig** genehmigt

Traktandum 2

Revision Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Erlach
Beratung und Beschlussfassung

Referent: Spycher Stephan, Gemeindeverwalter

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Regionalen Entwässerungsplanes haben die Verbandsgemeinden entschieden, dass die Sammelkanäle zu Eigentum und Unterhalt dem Gemeindeverband übertragen werden sollen. Dies führte zu einer Ergänzung im Organisationsreglement (OgR). Aufgrund des Alters des Reglementes wurden verschiedene Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung und somit eine Revision unumgänglich.

Da zudem der statische Kostenverteiler seit längerem von Seiten der Verbandsgemeinden bemängelt wurde, wird im revidierten Reglement ein auf den Trinkwasserverbrauch basierende Kostenaufteilung vorgesehen. Diese berücksichtigt das

Wachstum der einzelnen Gemeinden sowie die saisonal bedingten Schwankungen besser. Für den Fall, dass bei der vorgesehenen Stilllegung der Anlage und dem Anschluss an eine grössere ARA Messstellen eingerichtet werden müssen, kann die Abrechnung anschliessend anhand der anfallenden Wassermengen vorgenommen werden. Ein Anschluss an die geplante ARA Nord (Kanton Neuenburg) wird frühestens im Jahre 2035 möglich sein.

Letztlich wird im vorliegenden Entwurf des OgR neu eine Finanzkompetenz des Vorstandes von CHF 20'000.00 vorgesehen. Diese Kompetenzdelegation ist üblich und wurde offenbar bei der Erarbeitung des heute aktuellen Reglementes aus dem Jahre 2002 übersehen.

Gemäss aktuellem OgR ist für Änderungen des Reglementes grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig. Da jedoch gleichzeitig der Kostenteiler geändert werden soll, sieht Art. 8, Abs. 1, lit. b) des OgR die Zustimmung durch die Verbandsgemeinden vor.

Nachfolgend die vorgesehenen Reglementsänderungen mit der entsprechenden Erläuterung. Bei rein redaktionellen Änderungen, neuen Querverweisen sowie Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung wird auf eine Erläuterung verzichtet:

Version alt Version neu

<p>Art. 2, Abs. 2</p> <p>Dem Verband obliegen Betrieb und Unterhalt sowie eine allfällige Erneuerung der Abwasseranlagen (Kläranlage mit integriertem Hebepumpwerk und Regenbecken in Erlach sowie den verbandseigenen Abwasserleitungen gemäss Beilage 1).</p>	<p>Der Gemeindeverband hat von den Gemeinden die gemeinschaftlich genutzten Sammelkanäle gemäss „Überbauungsordnung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung von Leitungen“ vom 09.09.2019, genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 12.11.2019, übernommen. Der Überbauungsplan bildet neu als Beilage 1 Bestandteil des OgR.</p>						
<p>Art. 16</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst:</p> <p>lit e): Soweit Fr 500'000.00 nicht übersteigend abschliessend, soweit Fr. 500'000.00 übersteigend unter Vorbehalt CHF 20'000.00 übersteigend abschliessend, soweit CHF 500'000.00 übersteigend unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:</p>	<p>Art. 16 regelt die Kompetenzen der Delegiertenversammlung. Bisher sah das Reglement keine Untergrenze in der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung vor. Somit mussten grundsätzlich sämtliche Finanzgeschäfte, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben, der Delegiertenversammlung vorgelegt werden. Mit einer Untergrenze erhält nun der Vorstand neu eine eigene Finanzkompetenz bis CHF 20'000.00.</p>						
<p>Art 19</p> <p>Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Gemeinde Erlach</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Vinelz</td> <td>29 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Tschugg</td> <td>21 %</td> </tr> </table>	Gemeinde Erlach	50 %	Gemeinde Vinelz	29 %	Gemeinde Tschugg	21 %	<p>Bis anhin bezahlten die Verbandsgemeinden ihren Anteil am Aufwandüberschuss anhand eines fixen Kostenteilers. Die einzelnen Anteile wurden über die Jahre mehrmals angepasst. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Generellen Entwässerungsplanes (GEP)</p>
Gemeinde Erlach	50 %						
Gemeinde Vinelz	29 %						
Gemeinde Tschugg	21 %						

<p>² Der Kostenverteiler wird alle 6 Jahre aufgrund von Erhebungen über die angelieferten Abwassermengen der Gemeinden neu festgelegt. Die Abwassererhebungen werden erstmals im Jahre 2006 für das Rechnungsjahr 2007 vorgenommen.</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss für Betrieb, Unterhalt, Werterhalt, Ersatz und Neubau von Verbandsanlagen im Verhältnis der verkauften Trinkwassermenge gemäss Wasserzähler pro Verbandsgemeinde. Spezielle Wasserbezüger ohne Wasserzähler (Brunnen, Hydrantenbezug, etc.) werden nach Absprache in allen Gemeinden gleich berücksichtigt.</p> <p>² Die Trinkwasserverbrauchsmengen der Verbandsgemeinden werden durch diese erhoben und an den Gemeindeverband ARA Erlach geliefert. Die Verbandsgemeinden liefern die Daten kostenlos dem Verband und gewähren jederzeit Einblick in die Erhebungsdaten. Das Erhebungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p> <p>³ Die für die Kostenverteilung massgebende Trinkwassermenge ist das arithmetische Mittel der Abwassermengen der letzten drei Jahre. Der Prozentanteil wird auf einen Zehntel gerundet.</p> <p>⁴ Liegt ein Abwassermessstellennetz für sämtliche Verbandsgemeinden vor, mit welchem der Abwasseranfall pro Verbandsgemeinde zuverlässig ermittelt werden kann, so können anstelle der Trinkwasserverbrauchsmengen die Abwassermengen beigezogen werden.</p>	<p>wurden die Anteile aufgrund von Erhebungen letztmals geprüft und blieben seit dem Jahre 2002 unverändert.</p> <p>Die neue Formulierung sieht die Kostenverteilung nach der Menge des verkauften Trinkwassers der vorhergehenden 3 Jahre vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade in den Sommermonaten in den Gemeinden Erlach und Vinelz durch die Feriengäste der Wasserverbrauch und damit der Abwasseranfall unterschiedlich stark ansteigen kann.</p> <p>Im Hinblick auf die mögliche Stilllegung der Anlage ab dem Jahre 2035 und den damit allenfalls notwendigen Messstellen sieht das Reglement vor, dass bei Vorhandensein solcher Messstellen die Verteilung der Kosten aufgrund der anfallenden Abwassermengen vorgenommen werden kann.</p>
<p>Art 73</p> <p>Dieses Reglement mit Anhang I und II sowie Beilage 1 tritt mit nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2021 in Kraft</p>	<p>Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und der Kantonalen Behörde tritt das Reglement auf den 1.1.2021 in Kraft. D.h. die Verrechnung des Aufwandes 2021 erfolgt aufgrund der Wasserverbräuche der Jahre 2019 – 2021.</p>

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Erlach beantragt den Verbandsgemeinden, das vorliegende Reglement und insbesondere den neuen Kostenteiler zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Reglementsänderungen gemäss Antrag der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag **einstimmig** zu.

Traktandum 3

**Totalrevision Organisations- und Feuerwehrreglement Gemeindeverband
Feuerwehr Jolimont**

- a) Beratung und Beschlussfassung Organisationsreglement
 - b) Beratung und Beschlussfassung Feuerwehrreglement
-

Referent: Bigler Hansjürg, Gemeinderat

Mit der Gründung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont wurde auf die Betriebsaufnahme hin per 1.1.2001 ein Organisations- und Feuerwehrreglement erlassen. Durch die Aufnahmen der Gemeinden Lüscherz (2013) und Gampelen (2018) in den Gemeindeverband musste das Reglement jeweils angepasst werden. Insbesondere nach der letzten Änderung hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) den Gemeindeverband darauf hingewiesen, dass das bestehende Reglement in etlichen Belangen nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung entspreche.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Verbandspräsidenten Martin Schneider, dem Feuerwehrkommandanten Patrik Strazzer sowie dem Verbandssekretär Stephan Spycher hat sich daraufhin an die Revision des entsprechenden Reglementes gemacht. Schon früh wurde erkannt, dass die Anpassungen so umfassend sind, dass eine Teilrevision nicht mehr ausreicht. So entschied sich die Arbeitsgruppe für eine Totalrevision und der Trennung der Reglementierung in ein Organisationsreglement (politische Organisation des Verbandes) und ein Feuerwehrreglement (Organisation des Feuerwehrbetriebes). Die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement werden neu in einer Verordnung festgehalten, welche durch den Verbandsrat beschlossen wird.

Neben redaktionellen Änderungen sowie der Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung werden zusätzlich die folgenden Änderungen gegenüber der bisherigen Reglementierung vorgesehen:

Organisationsreglement:

Stimmkraft der Verbandsgemeinden (neu Art. 13, Abs. 1)

Bisher:

An der Delegiertenversammlung verfügen alle Verbandsgemeinden über je zwei Stimmen.

Neu:

Die Verbandsgemeinden verfügen an der Delegiertenversammlung über

- a) eine Stimme, wenn sie 1'000 oder weniger Einwohner zählen,

- b) zwei Stimmen, wenn sie 1'001 bis 3'000 Einwohner zählen,
- c) drei Stimmen, wenn sie mehr als 3'000 Einwohner zählen.

Kommentar: Bisher verfügten sämtliche Gemeinden über einheitlich 2 Stimmen. Neu ist eine nach Einwohnerzahlen abgestufte Stimmkraft vorgesehen. Aktuell würde nur die Gemeinde Erlach über mehr als eine Stimme verfügen.

Finanzkompetenz Delegiertenversammlung (neu Art. 15, Bst. d)

Bisher:

Die Delegiertenversammlung beschliesst

- c) soweit Fr. 20'000.- übersteigend neue Ausgaben; Ausgaben über Fr. 100'000.- unterliegen dem fakultativen Referendum der Gemeinden

Neu:

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 200'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben
 - ...

Kommentar: Die Untergrenze der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung bildet gleichzeitig die Obergrenze der Finanzkompetenz des Verbandsrates. Die Feuerwehrbestände haben in den letzten Jahren zwar ab-, die Professionalisierung und Technisierung dagegen zugenommen. Entsprechend teurer ist auch die notwendige Ausrüstung. Mit der neuen Finanzkompetenz werden die angenommenen Geschäftsfälle wie folgt beschlossen: Anschaffung Ersteinsatzfahrzeug durch den Verbandsrat, Anschaffung persönliche Ausrüstung für 100 AdF durch die Delegiertenversammlung und Ersatz eines Tanklöschfahrzeuges durch die Delegiertenversammlung unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums der Verbandsgemeinden.

Kompetenz Nachkredite zu neuen Ausgaben (neu Art. 17, Abs. 3)

Bisher:

Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 2'000. – beschliesst ihn die Feuerwehrkommission.

Neu:

Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat. Nachkredite unter CHF 5'000.00 beschliesst unabhängig der Höhe des ursprünglichen Kredits immer der Verbandsrat.

Kommentar: Durch die Anhebung der Kreditkompetenz des Verbandsrates muss auch konsequenterweise die Zuständigkeit für die Genehmigung von Nachkrediten angepasst werden.

Zusammensetzung Verbandsrat (neu Art. 24, Abs. 1)

Bisher:

Die Feuerwehrkommission besteht aus je 2 Mitgliedern pro Verbandsgemeinde sowie aus je einem Mitglied von angegliederten Betriebswehren. Von Amtes wegen gehören ihr an und vertreten gleichzeitig ihre Verbandsgemeinden:

- a) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant;
- b) die Stellvertreter(innen) oder der bzw. die Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten;
- c) Je ein Mitglied des Gemeinderates aus den Verbandsgemeinden.

Neu:

Der Verbandsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf 2 Sitze. Von Amtes wegen gehören ihm an und vertreten gleichzeitig ihre Verbandsgemeinden:

- a) der Feuerwehrkommandant
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates aus den Verbandsgemeinden.

Kommentar: Gemäss Gemeindegesetz ist die Anzahl Exekutivmitglieder in einem Organisationsreglement genau anzugeben. Eine Betriebswehr ist nicht mehr angeschlossen, so dass eine solche nicht mehr berücksichtigt werden muss. Neu nehmen pro Gemeinde 2 Personen in den Verbandsrat Einsitz – das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie üblicherweise ein Offizier aus der Gemeinde. Da der Kommandant und der Vizekommandant in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben könnten, wurde auf die Pflicht der Einsitznahme des Stellvertreters verzichtet, damit dieser nicht den Sitz des zuständigen Gemeinderates besetzen kann.

Feuerwehrreglement:

Keine Änderungen gegenüber den heute gültigen Reglementierungen.

Feuerwehrverordnung:

Keine Änderungen gegenüber den heute gültigen Reglementierungen (Ersatzabgaben, Entschädigungen / Sold, Sitzungsgelder, Bussen und Entschädigungsansätze für Hilfeleistungen).

Mit Beschluss vom 28. November 2019 beantragt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont den Verbandsgemeinden einstimmig, das neue Organisationsreglement sowie das neue Feuerwehrreglement zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Reglementsänderungen gemäss Antrag der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Antrag **einstimmig** die Genehmigung.

Traktandum 4

Kreditabrechnung

- a) Sanierung Vakuum-Kanalisation 1. Etappe
- b) Erweiterung Wärmeverbund Flachseren

Referentin: Bloch Rita, Gemeindepräsidentin

a) Sanierung Vakuum-Kanalisation 1. Etappe

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 hat für die Sanierung der 1. Etappe der Vakuumkanalisation Lüscherzstrasse einen Kredit von CHF 300'000.00 genehmigt. Die Sanierungsarbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Schlussabrechnung präsentiert sich wie folgt:

	Kredit 28.11.2018	Abrechnung
Tiefbauarbeiten	148'500.00	91'250.50
Sanitärarbeiten	41'500.00	57'320.60
Steuerung (vorerst Verzicht)	0.00	0.00
Dienstleistungen / Honorare	51'500.00	24'457.25
Unvorhergesehenes	37'000.00	743.00
Mehrwertsteuer 7,7%	21'500.00	13'380.35
Total	300'000.00	187'151.70

Kreditunterschreitung **112'848.30**

Insbesondere die Tiefbauarbeiten sind erheblich günstiger ausgefallen als erwartet. Es sind zudem praktisch keine unvorhergesehenen Arbeiten angefallen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die vorliegende Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von netto CHF 112'848.30 zur Kenntnisnahme.

b) Erweiterung Wärmeverbund Flachseren

Die Leitungsführung war ursprünglich entlang der Staatsstrasse vorgesehen. Aufgrund eines verweigerten Durchleitungsrechtes wurde eine Linienführung durch die Breite gewählt. Dies führte schlussendlich zu mehr Anschlüssen als ursprünglich geplant.

Das Warmwasser wurde ursprünglich nur an eine Übergabestation in ein MFH der Überbauung Flachseren geliefert, von wo aus es über einen internen Wärmeverbund an die beiden weiteren MFH geleitet wurde. Aufgrund der mangelhaften Heizleistung wurde das System durch die Gemeinde als Bauherrin insoweit angepasst, dass das Heisswasser direkt durch den internen Wärmeverbund an separate Übergabestationen in jedes Haus geliefert wird. Die Häuser sind nicht optimal isoliert. Zudem wurden die Heizkörper im Einrohrsystem erschlossen, so dass der jeweils letzte Heizkörper in der Serie nur noch mässig warm wurde. Weiter wurde der Verteilschacht auf dem Dorfplatz durch die Firma Sika aufwändig abgedichtet. Trotz diesen zusätzlichen Massnahmen musste der Kredit nicht ausgeschöpft werden.

Genehmigter Kredit gemäss Beschluss vom 29.11.2017

Anpassung Wärmeerzeugung	65'000.00
Hauptachse Gemeinde	346'000.00
Unterstationen	105'000.00
Unvorhergesehenes	15'000.00
Honorar Ingenieurleistungen	40'000.00

Zwischentotal	571'000.00
Beitrag STWEG Flachseren	- 30'000.00
Förderbeitrag Kanton	- 60'000.00
Genehmigter Kredit inkl. MWST	481'000.00

Bauabrechnung:	
Rechnungen vom 18.12.2017 – 13.03.2020	538'309.70
Beitrag STWEG Flachseren	- 27'855.15
Förderbeitrag Kanton	- 72'980.50
Zwischentotal	437'474.05
MWST 7,7%	33'685.50
Total inklusiv MWST	471'159.55

Kreditunterschreitung **9'840.45**

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die vorliegende Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von netto CHF 9'840.45 zur Kenntnisnahme.

Traktandum 5

Kredit CHF 510'000.00 Sanierung Vakuum-Kanalisation 2. Etappe Beratung und Beschlussfassung

Referent: Gutmann Bernhard

Die erste Etappe konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die hauptsächlichen Arbeiten sind vollzogen. Ein Problem gibt es lediglich noch mit einem bestehenden undichten Schacht innerhalb eines Gebäudes. Dort muss die Situation mit dem Eigentümer noch geklärt werden.

Da es in den letzten Wintern kaum längere Zeit gefroren war, hat sich ein trockener Herbst oder Frühling als bessere Bauzeit herausgestellt. Daher hat der Gemeinderat entschieden, den Kreditbeschluss für die 2. Etappe bereits anlässlich der Sommergemeindeversammlung dem Souverän zum Entscheid vorzulegen.

Die Kostenberechnung der 2. Etappe basiert auf dem Ausmass der 1. Etappe. Vorgesehen ist der Ersatz von 13 Schächten. Im ursprünglichen Sanierungsprojekt waren davon 2 in bestehenden Schächten vorgesehen. Aufgrund der Erfahrungen aus der 1. Etappe werden aber keine Installationen mehr in bestehenden Schächten vorgenommen, sondern die Armaturen werden an einem neuen Standort eingebaut.

Kostenschätzung Etappe 2 (+/-15%)

Tiefbau		
Vorbereitung, Tiefbau	34'000.00	
Erdbau, Spezialtiefbau	145'000.00	
Leitungsbau	74'000.00	
Total Tiefbau		253'000.00
Sanitär		
Vakuumleitungen anpassen	9'000.00	

Hausanschlussschächte inkl. Montage	121'000.00	
Total Sanitär		130'000.00
Dienstleistungen / Honorare		
Bauprojekt / Ausschreibungen	7'000.00	
Bauleitung / Inbetriebnahme / Abschluss	40'000.00	
Total Dienstleistungen / Honorare		47'000.00
Zwischentotal		430'000.00
Unvorhergesehenes (10%)		43'500.00
Mehrwertsteuer 7,7%		36'500.00
Gesamttotal		510'000.00

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 510'000.00 für die 2. Sanierungsetappe der Vakuumkanalisation Lüscherzstrasse.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Kredit **einstimmig** die Genehmigung.

Traktandum 6

- Bloch Rita:* Leider kann an dieser Stelle nicht auf die nächsten Veranstaltungen hingewiesen werden, da aufgrund der Corona-Situation praktisch alle Veranstaltungen abgesagt wurden.
Die Arbeiten für den neuen Kreisel vor dem Restaurant Strand sind angelaufen.
Auf dem Friedhof wird im Herbst ein zusätzliches Gemeinschaftsgrab errichtet.
- Rothen Hanspeter:* Es herrscht der Eindruck, dass auf der Insstrasse zu schnell gefahren werde. Könnten dort allenfalls bauliche Massnahmen in Betracht gezogen werden?
Bloch Rita: Es handelt sich dort um eine Kantonsstrasse innerorts, auf welcher die Höchstgeschwindigkeit 50 gilt. Bauliche Massnahmen sind keine geplant.
Trafelet Fritz: Wie ist das Vorgehen, um diesbezüglich etwas zu veranlassen?
Bloch Rita: Die Kontaktaufnahme mit dem Strasseninspektorat ist denkbar. Aufgrund der guten Situation mit dem Trottoir werden jedoch wohl kaum Massnahmen in Betracht gezogen.
Hofer Ulrich: Es erscheint auch, dass auf der Strecke Erlach – Vinelz sehr schnell gefahren wird.
Bloch Rita: Der sich im Bau befindliche Kreisel beim Strand wird helfen, dass die Geschwindigkeit im Bereich Strand gedrosselt wird.
Mügeli Peter: Eine Verkehrsmassnahme wäre bei der Ausfahrt Weberhof dringender.
Bangerter Werner: Eine entsprechende Rücksprache beim Tiefbauamt hat ergeben, dass das Projekt Kreisel bei der Ausfahrt beim Weberhof nicht umgesetzt wird. Dagegen ist geplant, dass die Einfahrt von Vinelz her neu in einem rechten Winkel erfolgen soll, was zu einer besseren Übersicht führen wird.

Schluss der Versammlung: 20.40 Uhr

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Rita Bloch

Stephan Spycher